

Prof. Dr. Jörg Maywald  
Deutsche Liga für das Kind  
Charlottenstr. 65  
D-10117 Berlin

3. November 2014

---

**Schriftliche Stellungnahme anlässlich des öffentlichen Expertengesprächs  
„25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages am 12. November 2014 in Berlin**

---

**1. Wie sieht es mit der Verankerung der Kinderrechte auf der kommunalen Ebene (in den kommunalen Satzungen) aus?**

Gemäß Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat sich Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen. Im Rahmen der föderalen Struktur haben die Kommunen in Deutschland eine hohe Verantwortung und einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Gestaltung der Lebensräume für Kinder und Jugendliche vor Ort. Die Verankerung und Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene ist daher ein zentraler Baustein für die Verwirklichung der in der Konvention enthaltenen Rechte.

Nach einer aktuell laufenden bundesweiten wissenschaftlichen Erhebung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen (BAG) unter ihren Mitgliedern, haben lediglich fünf Kommunen in Deutschland die Kinderrechte explizit verankert, darunter vermutlich als erste die Landeshauptstadt München (Beschluss des Stadtrats 2001). Eine formale Verankerung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene ist ein wichtiger Schritt, der allerdings nur dann nachhaltige kommunale Wirkungen entfalten kann, wenn er verknüpft wird mit der Etablierung einer kommunalen Kinder- und Jugendinteressenvertretung, die mit der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene beauftragt ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen erarbeitet derzeit Standards für kommunale Kinder- und Jugendinteressenvertretungen. Damit Kinderrechte auf kommunaler Ebene zielführend wirksam werden können, sind demnach vier Strukturelemente erforderlich: (1) Stabsstelle/Kinder- und Jugendbeauftragte mit strategisch-konzeptionellem Arbeitsauftrag (Querschnittsaufgabe); (2) Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen (stellvertretend); (3) Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche (Partizipation der Zielgruppe); (4) Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (Beschwerdemanagement).

Zur Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene sollten Kommunale Kinder- und Jugendinteressenvertretungen eine ähnlich gewichtige und verbindliche Verankerung und Absicherung erhalten wie die Gleichstellungsstellen.

## **2. Wie kann das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden?**

Das in Artikel 12 UN-KRK niedergelegte Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens ist ein Querschnittsrecht, das es bei sämtlichen Kinder betreffenden Entscheidungen zu achten und umzusetzen gilt. Das Recht auf Partizipation kennt keine Altersgrenze, die Beteiligung muss jedoch alters- und reifeangemessen erfolgen. Besondere Sensibilität erfordert die Wahrnehmung und das Erkennen des Willens noch nicht sprachfähiger Kinder. Die Bestimmung der „besten Interessen“ des Kindes (Kindeswohl) muss den kindlichen Willen einbeziehen und angemessen berücksichtigen, insoweit stehen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 UN-KRK in einem engen Zusammenhang.

Insbesondere die folgenden Maßnahmen sind geeignet, das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiter zu stärken:

- (a) Information der Eltern über die Rechte des Kindes (darunter das Recht auf Beteiligung), z. B. in Angeboten der Familienbildung, in den Begrüßungspaketen im Rahmen der Frühen Hilfen und beim Übergang des Kindes in Kita bzw. Schule;
- (b) Feinfühligkeitstraining für Fachkräfte, die mit jungen, noch nicht sprachfähigen Kindern und/oder mit Kindern mit Behinderungen arbeiten;
- (c) Aufnahme der Kinderrechte (darunter das Recht auf Beteiligung) in die Leitbilder und Konzepte der mit Kindern und für Kinder tätigen Einrichtungen (insbesondere Kitas und Schulen);
- (d) Einrichtung von Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen in allen mit Kindern tätigen Diensten und Einrichtungen (insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und des Gesundheitswesens);
- (e) Etablierung von öffentlichen, für Kinder leicht zugänglichen Interessenvertretungen, Anlaufstellen und unabhängigen Ombudsstellen auf allen föderalen Ebenen;
- (f) gesetzliche Einführung eines voraussetzungslosen Rechts des Kindes auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (Änderung von § 8 Absatz 3 SGB VIII);
- (g) gesetzliche Einführung eines Rechts des Kindes (in Ergänzung zum Recht des Personensorgeberechtigten) auf Hilfen zur Erziehung (Änderung von § 27 SGB VIII);
- (h) Aufnahme von Partizipationsrechten für Kinder und Jugendliche in die Gemeinde- und Kreisordnungen (Kommunalverfassungen) der Länder;
- (i) Aufnahme von Partizipationsrechten für Kinder und Jugendliche in die Länderverfassungen;
- (j) Aufnahme von Partizipationsrechten für Kinder und Jugendliche in das Grundgesetz.

## **3. Sollte das Wahlalter für Jugendliche auf 16 Jahre abgesenkt werden?**

Das Recht zu wählen ist ein Menschenrecht. Demzufolge ist die Ausübung des Wahlrechts allein an die Eigenschaft gebunden, ein Mensch zu sein. Andere Qualitäten, wie zum Beispiel Alter und Geschlecht, die soziale und kulturelle Herkunft oder ein bestimmter Bildungsgrad dürfen keine Rolle spielen. Auch Kindern kann die Innehabung des Wahlrechts nicht abgesprochen werden – auch wenn absehbar ist, dass es eine Zeitlang zu dessen persönlicher Ausübung nicht kommen wird. Die Frage, ob und zu welchem (Alters-)Zeitpunkt Kinder von einem Recht zu wählen tatsächlich Gebrauch machen, ist unabhängig von der Zuerkennung des Wahlrechts an sich zu beantworten. Hier kann abgewartet werden, bis aus eigenem Antrieb die Bereitschaft zur Mitverantwortung entsteht. Das Wahlrecht als solches kann uneingeschränkt gelten.

Die Absenkung der Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einem allgemeinen Wahlrecht. In zehn von 16 Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) wurde das aktive Wahlalter bereits auf 16 Jahre abgesenkt. Auf Landesebene ist das bisher in vier Ländern (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein) der Fall. Österreich kennt seit 2007 ein Wahlrecht ab 16 Jahren bei allen Wahlen. Dort dürfen 16- und 17-Jährige an Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen teilnehmen.

#### **4. Wie erfolgreich sind die Bemühungen zur Bekanntmachung des Individualbeschwerderechts für Kinder?**

Das dritte Zusatzprotokoll zur UN-KRK betreffend die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens ist am 14.4.2014 völkerrechtlich in Kraft getreten. Deutschland gehört zu den Ratifikationsstaaten. Vor allem für 16- und 17-jährige Flüchtlingskinder, die nach geltendem Recht im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden, bietet die neue Beschwerdemöglichkeit vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bessere Chancen, ihre Rechte durchzusetzen.

Deutschland hat sich als Vertragsstaat gemäß Artikel 42 UN-KRK verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention einschließlich ihrer Zusatzprotokolle bei Erwachsenen und auch bei Kindern und Jugendlichen allgemein bekannt zu machen. Dies ist gegenwärtig nur sehr ungenügend der Fall. Der neue Beschwerdeweg sollte bundesweit bekannt gemacht werden, für alle Einrichtungen, die mit Kindern im Kontakt sind, sowie Anwältinnen und Anwälte, die potentielle Fälle begleiten, aber auch für Kinder und Jugendlichen in altersgemäßer Weise, damit sie im Fall einer Rechtsverletzung ihre Beschwerdewege kennen. Die Information über das Individualbeschwerderecht sollte eingebettet werden in eine umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über sämtliche Möglichkeiten der Beschwerde auf allen Ebenen.

#### **5. Wie kann die erfolgreiche Umsetzung des „Jugend-Checks“, der bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durchgeführt werden soll, gewährleistet werden?**

Gemäß dem Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung ist der „Jugend-Check“ Bestandteil einer eigenständigen Jugendpolitik. Der „Jugend-Check“ hat zum Ziel, gemeinsam mit den Jugendverbänden Maßnahmen der Bundesregierung auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der jungen Generation zu überprüfen.

Es wird empfohlen, den „Jugend-Check“ kinderrechtbasiert zu gestalten, ihn zu einem „Kinder- und Jugend-Check“ weiterzuentwickeln und die Überprüfung sämtlicher Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen und Rechten von Kindern und Jugendlichen in ein umfassendes Monitoring der UN-KRK zu integrieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

#### **6. Welche Handlungsbedarfe sehen die Experten in Deutschland?**

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Damit jedes in Deutschland lebende Kind die in der UN-KRK und in der deutschen Gesetzgebung niedergelegten Rechte tatsächlich wahrnehmen kann, werden vor allem die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- (a) Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz (darunter die Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie ein bereichsübergreifender Vorrang des Kindeswohls);
- (b) Etablierung eines umfassenden Monitoring der UN-KRK (vgl. Antwort zu Frage 10);
- (c) Erarbeitung und Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-KRK;
- (d) Weiterentwicklung des Begriffs „Elterliche Sorge“ zu „Elternverantwortung“;
- (e) Reform des Ausländer- und Asylrechts entsprechend den Vorgaben der UN-KRK;
- (f) Stärkung der Menschen- und Kinderrechtsbildung vor allem in Kitas und Schulen sowie in der Eltern- und Familienbildung;
- (g) Erarbeitung und Verabschiedung von (Rahmen-)Richtlinien für Unternehmen zur Beachtung und Umsetzung von Menschen- und insbesondere Kinderrechten bei wirtschaftlichen Aktivitäten im In- und Ausland;
- (h) Erarbeitung und Verabschiedung von Richtlinien für die Beachtung und Umsetzung von Menschen- und insbesondere Kinderrechten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
- (i) Initiative der Bundesregierung im internationalen Raum zur Weiterentwicklung der UN-KRK (u. a. Einführung ökologischer Kinderrechte, Wahlrecht für Kinder).

Weiterer Handlungsbedarf ist den Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 5.2.2014 zu entnehmen.

## **7. Welche Fehlstellen/Leerstellen bestehen noch in Deutschland?**

(siehe Antwort zu Frage 6)

## **8. Welche Vergleiche gibt es mit anderen (europäischen) Ländern?**

In der EU-Grundrechtecharta sind die Kinderrechte in Artikel 24 ausdrücklich verankert; darüber hinaus enthält Artikel 21 ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters. In zahlreichen europäischen Ländern sind Ombudspersonen für Kinder tätig, mit je nach Land unterschiedlicher Mandatierung. Sie sind im European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) zusammengeschlossen (<https://www.crin.org/en/enoc>).

Auf globaler Ebene sind die Kinderrechte in vielen nationalen Verfassungen (vor allem den historisch jungen) enthalten, sei es durch Integration der UN-KRK in die Verfassung, sei es durch einzelne Artikel, in denen die Kinderrechte niedergelegt sind. Eine systematische Übersicht ist nicht bekannt.

## **9. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden?**

Die Verbesserungen für Kinder und Jugendliche bei einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz hängen davon ab, welche Formulierung gewählt wird und an welcher Stelle im Grundgesetz die Kinderrechte eingefügt werden. Maßstab für die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz muss die UN-KRK sein. Zu empfehlen ist der Vorschlag des „Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz“ – UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund und Deutsches Kinderhilfswerk, in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – das für einen neu in das Grundgesetz einzufügenden Artikel 2a den folgenden Formulierungsvorschlag gemacht hat ([www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de](http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de)):

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben das Recht auf Bildung, auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten.
- (2) Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (3) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (4) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Durch die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte in das Grundgesetz käme Deutschland als Vertragsstaat der UN-KRK einer Staatenverpflichtung nach und würde darüber hinaus Vorgaben der EU-Grundrechtecharta in nationales Recht umsetzen. Dieser Schritt wäre in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Rechte der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als bereichsübergreifende Kernaufgabe anzusehen. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Es sind konkrete Veränderungen zu erwarten, die sich quer über alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete erstrecken, darunter in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bauplanungen und der Aufstellung öffentlicher Haushalte. Schulen, Kitas und andere mit Kindern und für Kinder tätige Institutionen erhalten mit der hervorgehobenen Stellung der Kinderrechte eine wertvolle Orientierung.

**10. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn es gelingt, eine unabhängige Beschwerdestelle bzw. einen unabhängigen Kinderbeauftragten einzusetzen?**

Die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen bzw. die Einsetzung eines/einer Kinderbeauftragten sollte Bestandteil eines umfassenden Monitoring der UN-KRK sein. Die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat hierfür auf der Basis der Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 5.2.2014 die folgenden vier strukturellen Bausteine zur Umsetzung der UN-KRK vorgeschlagen:

- (a) Unabhängiges Monitoring: Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle zur UN-KRK im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sowie Förderung des zivilgesellschaftlichen Monitoring durch die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention;
- (b) Datenerhebung und -auswertung: Förderung einer sozial- und humanwissenschaftlichen Kinderrechtforschung, die die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen unter den Gesichtspunkten der UN-KRK untersucht;
- (c) Regierungsinterne Koordination: Benennung einer zentralen regierungsinternen Stelle, die die Umsetzung der UN-KRK auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen koordiniert;
- (d) Beschwerdemanagement: Aufbau bzw. Förderung unabhängiger Beschwerdestellen, zu denen Kinder und Jugendliche unmittelbar Zugang haben, sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landes- und Bundesebene.

**11. Welche Maßnahmen müssten seitens der Bundesregierung ergriffen werden, um der Pflicht der Bekanntmachung von Kinderrechten in dem Ausmaß gerecht zu werden, wie die UN Kinderrechtskonvention dies verlangt?**

Die Bekanntmachung der Kinderrechte gemäß Artikel 42 UN-KRK bei Erwachsenen und bei Kindern und Jugendlichen ist eine Daueraufgabe, die immer wieder neu den sich wandelnden Kommunikationsgewohnheiten der verschiedenen Zielgruppen angepasst werden muss. Zu beachten ist auch, dass „die“ Kinderrechte ebenso wie andere Rechtsbereiche Veränderungen unterliegen, die jeweils neu berücksichtigt werden müssen. Die sehr dynamisch verlaufende Reifeentwicklung von Kindern erfordert zudem eine alters- und reifeangemessene Vermittlung. Schließlich sind die speziellen Bedürfnisse besonders verletzlicher Kinder (z. B. Kinder mit Behinderungen, misshandelte Kinder, Flüchtlingskinder) zu beachten. Vor allem die folgenden Maßnahmen sind notwendig:

- (a) Integration der Kinderrechte und des Themas „Kommunikation mit Kindern“ als Pflichtmodule in die Ausbildungsgänge und Fortbildungen sämtlicher mit Kindern tätigen Berufsgruppen (darunter Pädagoginnen und Pädagogen, Angehörige von Gesundheitsberufen, Polizeibedienstete, Richterinnen und Richter);
- (b) Einführung des Kinderrechts-Ansatzes (Child Rights based Approach) in allen mit Kindern tätigen Einrichtungen und Diensten;
- (c) Curriculare, fächerübergreifende Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen der Schulen;
- (d) Medien-Offensive zur Bekanntmachung der Kinderrechte (z. B. Entwicklung einer Kinderrechte-App, Produktion von Filmclips und Verbreitung über soziale Netzwerke).

**12. Der Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik sinkt seit Jahren. Damit verharren die Ausgaben für das Erwerben von Demokratie- und Umweltbewusstsein, die Schaffung sinnvoller Freizeitangebote und Möglichkeiten zur Entwicklung einer kulturellen Identität und Medienkompetenz mit ca. 5 Prozent auf einem niedrigen Niveau – auch verglichen mit anderen Jugendhilfeleistungen. Welche Auswirkungen hat dies Ihrer Ansicht nach auf die Bandbreite und die Vielfalt in der Landschaft der Kinder- und Jugendangebote?**

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Der sinkende Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe hängt in erster Linie mit dem dringend notwendigen Ausbau der frühen Tagesbetreuung und einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zusammen. Dennoch muss die Frage berechtigt, ob das Recht von älteren Kindern und von Jugendlichen gemäß Artikel 31 UN-KRK auf Freizeit und Spiel sowie auf aktive Erholung und auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben noch ausreichend gewährleistet ist. Diese Frage ist sinnvollerweise in Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Ganztagschulen zu beantworten, deren Anteil immer mehr zunimmt. Aus Sicht von Kindern und Jugendlichen sind Ganztagsangebote dann attraktiv, wenn mit ihnen nicht „ganztags Schule“ verbunden ist. Demnach kommt es darauf an, Schulen nicht allein als Orte des Lernens, sondern als Lebensorte von Kindern zu verstehen, an denen Musik, Theater und Sport ebenso einen Platz finden wie die Förderung sozioemotionaler und medialer Kompetenzen und Projekte politischer (Umwelt-)Bildung. Kooperationen mit außerschulischen Angeboten und der Jugendverbandsarbeit gehören hier selbstverständlich dazu und müssen finanziell abgesichert werden.

**13. Wie werden sich die Kürzungen im Kinder- und Jugendhilfebereich auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Punkten Demokratiebildung, Recht auf Freizeit und Recht auf Spielen auswirken?**

(siehe Antwort zu Frage 12)

**14. Wie wird sich eine solche Politik auf den von Ministerin Schwesig angekündigten Rechtsanspruch auf Hilfe, Unterstützung und Beratung auswirken, wenn Jugendeinrichtungen als wichtige Netzwerkpartner wegfallen oder personell und finanziell unterbesetzt sind?**

Die von der Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, beabsichtigte Einführung eines voraussetzungslosen Rechts des Kindes auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (Änderung von § 8 Absatz 3 SGB VIII) ist aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen. Dieser Rechtsanspruch muss von den Jugendämtern eingelöst werden, die dafür ausreichend auszustatten sind. Im Vorfeld der Beratung durch Jugendämter als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe sind Jugendeinrichtungen wichtige Netzwerkpartner, die aufgrund ihrer Niederschwelligkeit in vielen Fällen den Weg für Kinder und Jugendliche hin zum Jugendamt überhaupt erst ebnen. Unter anderem in dieser Hinsicht kommt Jugendeinrichtungen eine wichtige Rolle zu, zu deren Erfüllung sie angemessen personell und finanziell ausgestattet sein müssen.

**15. Wie bewerten Sie die Situation in der Frage des Zugangs zu Bildung? Und welche Wirkung haben die Maßnahmen der letzten Jahre, Teilhabe an Bildung zu ermöglichen (BuT) aus Ihrer Sicht?**

Im Vergleich der OECD-Staaten gehört Deutschland zu denjenigen Ländern, in denen ein besonders enger Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg besteht. In vielen Fällen verstärken migrationspezifische Merkmale die soziale Ungleichheit zusätzlich. Häufig sind arme Kinder zugleich materiell, gesundheitlich, kulturell und sozial unterversorgt. Diese Situation steht im Widerspruch zu dem in Artikel 27 UN-KRK niedergelegten Recht des Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard.

Seit Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaket“ können Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen. Allerdings werden diese Leistungen nur von einem Teil der anspruchsberechtigten Familien tatsächlich in Anspruch genommen. Es sollte daher geprüft werden, ob die Einführung (im Kinder- und Jugendhilfegesetz) eines Rechtsanspruchs auf Teilhabe zu mehr Chancengerechtigkeit führen würde.

**16. In welcher Verantwortung steht nach Auffassung der NGO's die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Individualbeschwerde, den Vorgaben nachzukommen, Beschwerdestellen für Kinder auf allen Ebenen in Deutschland zu etablieren?**

Die Einleitung eines Individualbeschwerdeverfahrens setzt u. a. voraus, dass – abgesehen von Ausnahmefällen mit besonderer Dringlichkeit – zuvor der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft worden ist. Kinder und Jugendliche wissen jedoch häufig nicht, wie ein solcher Rechtsweg im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Hürden es zu überwinden gilt. Niederschwellige und leicht zugängliche Beschwerdestellen auf allen föderalen Ebenen sind eine wesentliche Voraussetzung, damit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen tatsächlich

geäußert und in die dafür vorgesehenen Bahnen geleitet werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 10 verwiesen.

**17. Inwieweit können Ombudschaften, wie sie zumeist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe entstanden sind (zum Beispiel in Berlin und NRW) bzw. eingerichtet werden sollen (z. B. BAW), Aufgaben im Bereich des Beschwerdemanagements (Individualbeschwerdeverfahren) bei Kinderrechtsverletzungen im Kontext der UN-KRK übernehmen? Sind Ombudschaften im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinreichend kompetent in anderen Rechtsbereichen (Stadtplanung, Gesundheit, politische Partizipation etc.)? Ist nicht das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit seiner im internationalen Vergleich besonderen Struktur (öffentliche und freie Träger, Subsidiaritätsprinzip, Besonderheit der kommunalen Jugendhilfeausschüsse) zu „speziell“ und thematisch zu „eng“ im Vergleich zum Spektrum der Kinderrechte gem. UN-KRK?**

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder mit ihren Sorgen und Beschwerden zuallererst an Personen wenden, die ihnen bekannt sind und denen sie Vertrauen entgegenbringen. Dies gilt besonders für vulnerable Kinder, die häufig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Für diese Kinder sind (interne und externe) Ombuds- und Beschwerdestellen notwendig, die dem System der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar zugeordnet sind und diesbezüglich über spezifische Expertise verfügen. Aufgrund ihres spezifischen Charakters sind diese Ombuds- und Beschwerdestellen nicht in der Lage, das breite Feld möglicher Beschwerden aus anderen (Rechts-)Bereichen abzudecken. Hierfür braucht es für alle Kinder und Jugendlichen zugängliche Ombuds- und Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 10 verwiesen.

**18. Der UN-Ausschuss hat die Bundesregierung in seinen Concluding Observations erneut (wie schon in den Abschließenden Beobachtungen aus dem Jahr 2004) aufgefordert, die gleichen Bedingungen für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden unter 18 Jahren zu schaffen. Welcher Handlungsbedarf besteht hier? Ist es inzwischen gewährleistet, dass alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden die ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen?**

Unbegleitete 16- und 17-jährige Flüchtlingskinder werden gemäß Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht wie Erwachsene behandelt. Dementsprechend wird ihnen die volle Handlungsfähigkeit zugesprochen mit der Folge, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ihnen nicht in vollem Umfang zustehen und ein Teil dieser Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen zusammen mit Erwachsenen untergebracht und nicht durch das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden. Diese Regelung steht im Widerspruch zu Artikel 1 UN-KRK, demzufolge ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zwar enthält der Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung die Ankündigung, die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre anzuheben und dadurch den Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festzuschreiben. Die Verwirklichung dieser Reform steht jedoch weiterhin aus.

**19. Wie würden die eingeladenen ExpertInnen den Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ins Deutsche übersetzen, so dass er am ehesten dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention entspricht?**

Da Deutsch keine UN-Sprache ist, muss bei der Interpretation der UN-KRK im Zweifelsfall auf den englischen Originaltext (bzw. den Originaltext einer anderen UN-Sprache) zurückgegriffen werden. Im englischen Original lautet Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK wie folgt: „In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.“

In der offiziellen deutschen Übersetzung wird der Begriff “best interests of the child“ mit „Kindeswohl“ übersetzt. Diese Übersetzung ist insofern missverständlich, als in der deutschen Begriffstradition überwiegend davon ausgegangen wird, dass ausschließlich Andere (für das Kind zuständige Erwachsene) definieren, was das Beste für ein Kind ist und seinem Wohl entspricht. Im Unterschied hierzu fließen im Begriff der „besten Interessen des Kindes“ die geäußerten Interessen (der Wille des Kindes) und die objektiven (wohlverstandenen) Interessen zusammen. Zwar kommt bei einem Konflikt zwischen Wille und Wohl des Kindes der erwachsenen Verantwortung für das Kind in vielen (aber nicht in allen) Fällen eine Vorrangstellung zu, zugleich jedoch muss jede Kindeswohlbestimmung die kindlichen Willensäußerungen alters- und reifeangemessen berücksichtigen. Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 UN-KRK stehen daher in einem engen Wechselverhältnis.

## **20. Welche Vorteile hätte es, Kinder und Jugendliche zu eigenständigen Leistungsberechtigten im SGB VIII (beispielsweise bei einige Hilfen zur Erziehung, dem Recht auf Beratung) zu machen?**

Kinder und Jugendliche (an einigen Stellen) im Sozialgesetzbuch VIII (z. B. in § 27 SGB VIII) in Ergänzung zu den Personensorgeberechtigten zu eigenständigen Leistungsberechtigten zu machen, würde klarstellen, dass Kinder und Jugendliche die ihnen zustehenden Rechte sowohl gegenüber dem Staat, als auch gegenüber ihren (personensorgeberechtigten) Eltern geltend machen können. Das Elternrecht würde mehr als bisher als Elternverantwortung verstanden werden.

Insbesondere ältere Kinder und Jugendliche wären durchaus in der Lage, ihnen zustehende Leistungsansprüche auch tatsächlich einzufordern. Dies hätte zur Folge, dass sich Kinder und Jugendliche weniger als Opfer behördlicher Entscheidungen verstehen und stattdessen für ihre Belange mehr als bisher selbst eintreten könnten. Eine solche Änderung in der Sozialgesetzgebung stände in Einklang mit dem in Artikel 5 UN-KRK enthaltenen Konzept der „evolving capacities of the child“ (in der offiziellen deutschen Fassung missverständlich mit „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ übersetzt), demzufolge Kinder und Jugendliche im Verlauf ihrer Entwicklung zunehmend zu eigenständigem verantwortungsvollem Handeln in der Lage sind.

Prof. Dr. Jörg Maywald ist Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.  
E-Mail: [joerg-maywald@gmx.de](mailto:joerg-maywald@gmx.de)